

weitem Umfang auf die eherechtlichen Bestimmungen für den Nachscheidungsunterhalt.

Kollidiert der Unterhaltsanspruch eines früheren Lebenspartners mit anderen Unterhaltsansprüchen in dem Sinne, daß der Unterhaltsverpflichtete nicht ausreichend leistungsfähig ist, um alle Ansprüche zu befriedigen, dann ist für die Frage des Verhältnisses der verschiedenen Unterhaltsansprüche zueinander danach zu differenzieren, wem diese Ansprüche zustehen: Einem neuen Lebenspartner (Unterhaltsanspruch nach § 5 LPartG oder 12 LPartG oder 16 LPartG) geht ein früherer Lebenspartner immer vor (§ 16 III 1. Hs. LPartG). Verwandten des Unterhaltsverpflichteten, die einen eigenen Unterhaltsanspruch nach §§ 1601 ff. BGB haben, geht der frühere Lebenspartner vor, wenn es sich bei diesen Verwandten nicht um minderjährige unverheiratete Kinder und unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden (§ 1603 II 2 BGB), handelt (§ 16 III 2. Hs. LPartG). Gegenüber einem Unterhaltsanspruch von minderjährigen unverheirateten Kindern und unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder ihres Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden (§ 1603 II 2 BGB), ist der Unterhaltsanspruch eines früheren Lebenspartners nachrangig. Gegenüber Unterhaltsansprüchen von Ehegatten ist der Unterhaltsanspruch eines früheren Lebenspartners immer nachrangig; denn bei Ehegatten handelt es sich nicht um Verwandte, so daß insoweit § 16 III 2. Hs. LPartG zur Anwendung gelangt.

d) Schließlich kann eine Entscheidung über die Zuweisung der partnerschaftlichen **Wohnung** und den **Hausrat** erfolgen (§§ 17-19 LPartG), wenn einer der Lebenspartner sie beantragt. Die Regelungen dafür entsprechen grundsätzlich

denjenigen des Eherechts, weil in weitem Umfang auf die auch dort geltende HausratsVO verwiesen wird.

V. Schlußbetrachtung

Mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz und den Neuregelungen zu dessen Umsetzung in anderen Rechtsbereichen hat der Gesetzgeber ein Rechtsinstitut geschaffen, das zwar einer Ehe ähnelt, aber auch erhebliche Unterschiede zu ihr aufweist. Von einer echten Gleichstellung sind deswegen die Lebenspartner noch weit entfernt. Das gilt vor allem dann, wenn die Regelungen, die im Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz enthalten sind, tatsächlich nicht Gesetz werden sollten.

Besonders bedauerlich ist, daß in der Hast, mit der das Gesetzgebungsverfahren durchgeführt wurde, viele Mißverständlichkeiten und Auslegungsprobleme geschaffen wurden. Die Akzeptanz der Lebenspartnerschaft kann dadurch erheblich beeinträchtigt werden. Eine klare Konzeption, warum manche eherechtlichen Regelungen übernommen wurden, andere dagegen nicht, ist nicht erkennbar. Alle diese Umstände sind nicht dazu angetan, Vertrauen in die Beständigkeit des neuen Rechtsinstituts zu fördern. Es bleibt abzuwarten, wie diese Probleme sich auf den Adressatenkreis auswirken, vor allem, ob es zu einer nennenswerten Zahl von Lebenspartnerschaften kommen wird.

■ *Anmerkung der Redaktion:* Vgl. *Schlüter*, Die gesetzliche Regelung von außerehelichen Partnerschaften gleichen und verschiedenen Geschlechts, FF 2000, 76 ff.; *Büttner*, Unterhaltsrecht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, FamRZ 2001, 1107 ff.; *Dethloff*, Die eingetragene Lebenspartnerschaft – ein neues familienrechtliches Institut, NJW 2001, 2598.

Dokumentation

Düsseldorfer Tabelle Stand: 1. 1. 2002^{1) 2)} (Euro)

A. Kindesunterhalt

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 3 BGB)				Vomhundert- satz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
	0–5	6–11	12–17	ab 18		
<u>Alle Beträge in Euro</u>						
1. bis 1.300	188	228	269	311	100	730/840
2. 1.300 – 1.500	202	244	288	333	107	900
3. 1.500 – 1.700	215	260	307	355	114	950
4. 1.700 – 1.900	228	276	326	377	121	1.000
5. 1.900 – 2.100	241	292	345	399	128	1.050
6. 2.100 – 2.300	254	308	364	420	135	1.100
7. 2.300 – 2.500	267	324	382	442	142	1.150
8. 2.500 – 2.800	282	342	404	467	150	1.200
9. 2.800 – 3.200	301	365	431	498	160	1.300
10. 3.200 – 3.600	320	388	458	529	170	1.400
11. 3.600 – 4.000	339	411	485	560	180	1.500
12. 4.000 – 4.400	358	434	512	591	190	1.600
13. 4.400 – 4.800	376	456	538	622	200	1.700
14. über 4.800						nach den Umständen des Falles

1 Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die zwischen Richtern der Familiensenate der OLG Düsseldorf, Köln und Hamm sowie der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e. V. unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer Umfrage bei allen OLG stattgefunden haben.

2 Die neue Tabelle (Euro) gilt vom 1. 1. 2002. Bis zum 31. 12. 2001 ist die Düsseldorfer Tabelle (Deutsche Mark), Stand 1. 7. 2001, FF 2001, 89 ff. anzuwenden.

Anmerkungen:

1. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist monatliche Unterhaltsrichtsätze aus, bezogen auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen.
Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind **Ab- oder Zuschläge** durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, erfolgt eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.
2. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem **Regelbetrag in Euro** nach der RegelbetragVO für den Westteil der Bundesrepublik in der ab 1. 1. 2002 geltenden Fassung. Der Vomhundertsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des Regelbetrages mit dem Vomhundertsatz errechneten Richtsätze sind entsprechend § 1612a Abs. 2 BGB aufgerundet.
3. **Berufsbedingte Aufwendungen**, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5% des Nettoeinkommens – mindestens 50 EUR, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 EUR monatlich – geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.
4. Berücksichtigungsfähige **Schulden** sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.
5. Der **notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)**
 - gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
 - gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 730 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 840 EUR. Hierin sind bis 360 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.
Der **angemessene Eigenbedarf**, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.000 EUR. Darin ist eine Warmmiete bis 440 EUR enthalten.
6. Der **Bedarfskontrollbetrag** des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung auch des Ehegattenunterhalts (vgl. auch B V und VI) unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen
7. Bei **volljährigen Kindern**, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemißt sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.
Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines **Studierenden**, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 600 EUR. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.

8. Die **Ausbildungsvergütung** eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 85 EUR zu kürzen.
9. In den Unterhaltsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** nicht enthalten.
10. Das auf das jeweilige Kind entfallende **Kindergeld** ist nach § 1612b Abs. 1 BGB grundsätzlich zur Hälfte auf den Tabellenunterhalt anzurechnen. Die Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135% des Regelbetrages (vgl. Abschnitt A Anm. 2) zu leisten, soweit das Kind also nicht wenigstens den Richtsatz der 6. Einkommensgruppe abzüglich des hälftigen Kindergeldes erhält (§ 1612b Abs. 5 BGB).
Das bis zur Einkommensgruppe 6 anzurechnende Kindergeld kann nach folgender Formel berechnet werden: Anrechnungsbetrag = 1/2 des Kindergeldes + Richtsatz der jeweiligen Einkommensgruppe – Richtsatz der 6. Einkommensgruppe (135% des Regelbetrages). Bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Tabelle, die nach Bekanntgabe der ab 1. 1. 2002 geltenden Kindergeldsätze veröffentlicht werden wird.

B. Ehegattenunterhalt

- I. **Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigte Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):**
 1. gegen einen **erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen**:
 - a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat:
3/7 des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich 1/2 der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;
 - b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat:
 - aa) Doppelverdienerere:
3/7 der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;
 - bb) Alleinverdienerere:
Unterschiedsbetrag zwischen dem vollen ehelichen Bedarf und dem anrechenbaren Einkommen des Berechtigten, wobei Erwerbseinkommen um 1/7 zu kürzen ist; der Unterhaltsanspruch darf jedoch nicht höher sein als bei einer Berechnung nach aa);
 - c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihm keine Erwerbsobliegenheit trifft:
gem. § 1577 Abs. 2 BGB;
 2. gegen einen **nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen** (z. B. Rentner): wie zu 1 a, b oder c, jedoch 50%.
- II. Fortgeltung früheren Rechts:
 1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten **ohne unterhaltsberechtigte Kinder**:
 - a) §§ 58, 59 EheG:
in der Regel wie I,
 - b) § 60 EheG:
in der Regel 1/2 des Unterhalts zu I,
 - c) § 61 EheG:
nach Billigkeit bis zu den Sätzen I.

2. Bei Ehegatten, die vor dem 3.10.1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR-FGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).

III. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden: Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Tabellenbetrag ohne Abzug von Kindergeld) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen.

IV. **Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten:**

1. wenn der Unterhaltspflichtige **erwerbstätig** ist:
840 EUR
2. wenn der Unterhaltspflichtige **nicht erwerbstätig** ist:
730 EUR

Dem geschiedenen Unterhaltspflichtigen ist nach Maßgabe des § 1581 BGB u. U. ein höherer Betrag zu belassen.

V. **Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:**

1. falls erwerbstätig:
840 EUR
2. falls nicht erwerbstätig:
730 EUR

VI. **Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt:**

1. falls erwerbstätig:
615 EUR,
2. falls nicht erwerbstätig:
535 EUR.

Anmerkung zu I–III:

Hinsichtlich **berufsbedingter Aufwendungen** und **berücksichtigungsfähiger Schulden** gelten Anmerkungen A. 3 und 4 – auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten – entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von 1/7 enthalten.

C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalts) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Bedarfssätze gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den **Kindesunterhalt** entspricht in der Regel dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe), da der Bedarfskontrollbetrag einer höheren Gruppe nicht gewährt ist. Soweit abweichend hiervon ein Mindestbedarf in Höhe von 135 % des Regelbetrages bejaht wird, entspricht der Einsatzbetrag für den Kindesunterhalt in der Regel dem Richtsatz der 6. Einkommensgruppe.

Der Einsatzbetrag für den **Ehegattenunterhalt** wird mit einer Quote des Einkommens des Unterhaltspflichtigen angenommen. Trennungsbedingter Mehrbedarf kommt ggf. hinzu. Der Erwerbstätigenbonus von 1/7 kann ermäßigt werden (BGH FamRZ 1997, 806) oder entfallen, wenn berufsbedingte Aufwendungen berücksichtigt worden sind (BGH FamRZ 1992, 539, 541). Der Vorwegabzug des Kin-

desunterhalts bei der Berechnung des Einsatzbetrages für den Ehegatten kann unterbleiben, wenn sich daraus ein Mißverhältnis zum wechselseitigen Bedarf der Beteiligten ergibt (BGH FamRZ 1999, 367, 368).

Beispiel:

Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (V): 1.300 EUR. Drei unterhaltsberechtigte Kinder:

K 1 (Schüler, 18 Jahre), K 2 (11 Jahre), K 3 (5 Jahre), die beim wiederverheirateten, nicht leistungsfähigen anderen Elternteil (M) leben. M bezieht das Kindergeld.

Notwendiger Eigenbedarf des V:	840 EUR,
Verteilungsmasse: 1.300 EUR – 840 EUR	460 EUR,
Notwendiger Gesamtbedarf der berechtigten Kinder: 311 EUR (K 1) + 228 EUR (K 2) + 188 EUR (K 3)	727 EUR.

Unterhalt:

K 1: $311 \times 460/727 = 197$ EUR

K 2: $228 \times 460/727 = 144$ EUR

K 3: $188 \times 460/727 = 119$ EUR.

Kindergeld wird nicht angerechnet (§ 1612b Abs. 5 BGB).

D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615 I BGB

1. **Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern:** mindestens monatlich 1.250 EUR (einschließlich 440 EUR Warmmiete). Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten beträgt mindestens 950 EUR (einschließlich 330 EUR Warmmiete).

2. **Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes** (§ 1615 I Abs. 1, 2, 5 BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 730 EUR, bei Erwerbstätigkeit 840 EUR.

Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615 I Abs. 3 Satz 1, 5, 1603 Abs. 1 BGB): mindestens monatlich 1.000 EUR.

Berliner Tabelle ab 1. 1. 2002 als Vortabelle zur Düsseldorfer Tabelle (Euro)

Die Tabelle geht aus von den in Art. 1 § 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung vom 8. Mai 2001 festgesetzten Euro-Regelbeträgen ab 1. Januar 2002 für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (BGBl I 2001, 842) und nennt in Ergänzung der Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1. Januar 2002) die monatlichen Unterhaltsrichtsätze der im Beitrittsteil des Landes Berlin wohnenden unverheirateten Kinder, deren Unterhaltsschuldner gegenüber insgesamt drei Personen (einem Ehegatten und zwei Kindern) unterhaltspflichtig ist und ebenfalls im Beitrittsteil wohnt.

Die Vmhundertsätze Ost ab Gruppe b) sind gemäß § 1612a Abs. 2 S. 1 BGB zu errechnen (z. B. 254 EUR : 174 EUR = 145,5%). Die **135 %-Grenze Ost** für die Kindergeldanrechnung nach § 1612b Abs. 5 BGB beträgt in den drei Altersstufen **235 EUR** bzw. **285 EUR** bzw. **337 EUR**. Die **150 %-Grenze Ost** für das Vereinfachte Verfahren (§ 645 Abs. 1 ZPO) beläuft sich in den drei Altersstufen auf **261 EUR** bzw. **317 EUR** bzw. **374 EUR**.